

Berufsausbildungsvertrag



Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte

(§§ 10,11 Berufsbildungsgesetz)

Zwischen der Zahnärztin/ dem Zahnarzt – der/dem Auszubildenden – Ausbildungsstätte
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name der Ausbildungsstätte	Betriebs-Nr. (wird von der BfA vergeben)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort
Verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin / Zahnarzt)	
und der/dem Auszubildenden <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit 	Geburtsort Geburtsland
Steuer-Ident-Nr.	Höchster allgemeiner Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Haupt <input type="checkbox"/> Real <input type="checkbox"/> Abitur
Mobilnummer und/oder Festnetznummer	E-Mail-Adresse
Gewählte Berufsschule <input type="checkbox"/> Erfurt <input type="checkbox"/> Jena <input type="checkbox"/> Meiningen <input type="checkbox"/> Nordhausen <input type="checkbox"/> Gera <input type="checkbox"/> Gastσχulantrag _____	

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

- Betriebl. Qualifizierungsmaßnahme Schul. Berufsgrundbildungsjahr Schul. Berufsvorbereitungsjahr
 Berufsvorbereitungsmaßnahme (SBG III) Berufsfachschule o. voll qualifizierenden Berufsschulabschluss

Gesetzlich vertreten durch ¹⁾

- Eltern Mutter Vater Vormund

Name gesetzlicher Vertreter I	Vorname gesetzlicher Vertreter I	Steuer-Ident-Nr. gesetzlicher Vertreter I
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Wohnort 	
Name gesetzlicher Vertreter II	Vorname gesetzlicher Vertreter II	Steuer-Ident-Nr. gesetzlicher Vertreter II
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Wohnort 	
Name Vormund	Vorname Vormund	Steuer-Ident-Nr. Vormund
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Wohnort 	

wird dieser Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungsverordnung geschlossen:

1) Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Elternteils abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen. Hat der/die Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Hinweis:
Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Landes Zahnärztekammer Thüringen als zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz werden die personenbezogenen Daten der Auszubildenden, der Auszubildenden und ggf. der/des Erziehungsberechtigten durch die Landes Zahnärztekammer Thüringen verarbeitet.

§ 1 Ausbildungszeit

1. Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und beträgt gemäß Ausbildungsverordnung grundsätzlich drei Jahre.

Die Berufsausbildung wird in

Vollzeit (35 bis 40 h Woche)

Teilzeit (unter 35 h in der Woche)

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

2. Teilzeit

Auf gemeinsamen Antrag des/der Auszubildenden und des/der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung). Die Teilzeitausbildung begrenzt sich nur auf die praktische Ausbildungszeit. Eine Verkürzung der schulischen Ausbildung ist nicht möglich.

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

6. Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Ausbildungszeit nicht zurückgelegt ist und das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des § 8 Absatzes 1 der Prüfungsordnung, wenn der Auszubildende

- a. mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat; dabei sind acht Fehlstunden am Berufsschulunterricht mit einem Fehltag am Berufsschulunterricht zu werten, oder
- b. mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat.

Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind der/die Ausbildende zu hören.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in der Praxis des Ausbildenden statt.

§ 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Der/die Ausbildende verpflichtet sich

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbildungsplan

unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen;

3. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen;

4. Ausbildungsmittel

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der Praxis und zum Ablegen der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I und II erforderlich sind, besondere Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, wenn dies vom Ausbildenden vorgeschrieben ist und die Reinigung der Berufskleidung zu übernehmen;

5. Berichtsheftführung in Form eines Ausbildungsnachweisheftes

dem/der Auszubildenden das Ausbildungsnachweisheft für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildung zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

6. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den/die Auszubildende(n) zum Besuch der Berufsschule auch im Online-/Homeschooling-Unterricht anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeit
dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
 8. Sorgspflicht
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende(n) charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
 9. Ärztliche Untersuchung
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zulassen, dass dieser
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;Hiervon unberührt bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. BGV A 4 und § 15 BioStoffV und die Verpflichtung des Ausbildenden über Maßnahmen zur Immunisierung zu informieren;
 10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - vor Beginn der Ausbildung - die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG, zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
 11. Anmeldung zu Prüfungen
den/die Auszubildende rechtzeitig zu den Gestreckten Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen, die Hospitationsnachweise vorzulegen und die Prüfungsgebühr an die Landeszahnärztekammer Thüringen zu zahlen. Bei Anmeldung zur Gestreckten Abschlussprüfung Teil I ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen;
 12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu organisieren, soweit sie nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte §2 vermittelt werden können.
Folgende Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind vorgesehen:
-

§ 4 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht
die ihm/ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
 - a) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 6 und 12 freigestellt wird;
 - b) auf Verlangen des Ausbildenden die in der Berufsschule geschriebenen Klassenarbeiten, erteilten Zeugnisse und sonstigen Prüfungsergebnisse vorzulegen;
3. Berichtsheftführung in Form des Ausbildungsnachweisheftes
das vorgeschriebene Berichtsheft und das Röntgentestat ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
4. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. Praxisordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten;
6. Sorgfaltspflicht
Geräte, Instrumente, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. Schweigepflicht
über alle aus der Praxis bekanntwerdenden Umstände, sei es die Behandlung oder die persönlichen Umstände der Patienten betreffend und deren Erklärungen in der Praxis absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemanden Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn/ihr die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung,
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.
Hiervon unberührt bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. BGV A 4 und 15 BioStoffV.
10. Prüfungen
sich der Gesteckten Abschlussprüfung zu unterziehen.

§ 5 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des/der minderjährigen Auszubildenden verpflichten sich, ihn/sie bei der Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu unterstützen und ihn/sie zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie überwachen zusammen mit dem Auszubildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

§ 6 Vergütung

1. Höhe und Fälligkeit

Dem/der Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
Vergütung in Höhe von monatlich:

EURO _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr
EURO _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr
EURO _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

2. Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 6 und 12
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausübung teilnehmen kann oder bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden ²⁾.

2. Urlaub

Der/die Auszubildende gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen ³⁾. Es besteht ein Urlaubsanspruch bei einer regulären _____ Tage Woche

auf _____ Werktage / Arbeitstage ⁴⁾ im Jahre _____
auf _____ Werktage / Arbeitstage ⁴⁾ im Jahre _____
auf _____ Werktage / Arbeitstage ⁴⁾ im Jahre _____
auf _____ Werktage / Arbeitstage ⁴⁾ im Jahre _____

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Vor seinem Beginn und während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

²⁾ Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

³⁾ In jedem Falle ist der gesetzliche Urlaub gem. § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren. Der volle Urlaubsanspruch ergibt sich bei einer mehr als sechsmonatigen Ausbildungsdauer im Kalenderjahr.

⁴⁾ Bitte entsprechendes streichen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Kündigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in Textform geltend gemacht wird.

6. Aufgabe der Praxis, Wegfall der Ausbildereignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildereignung verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes und der Landes Zahnärztekammer Thüringen rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 Zeugnis

Der/die Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen des/der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Landes Zahnärztekammer Thüringen anzurufen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Paragraphen getroffen werden und sind der Landes Zahnärztekammer Thüringen vorzulegen.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____ , den _____
Ort Datum

Der/die Auszubildende
(Stempel und Unterschrift)

der/die Auszubildende
(Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken.)

Vater
(Unterschrift)

Mutter
(Unterschrift)

oder Vormund _____
(Unterschrift)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Landes Zahnärztekammer Thüringen eingetragen

am: _____ unter der Nr.: _____

Hinweis:

Bitte senden Sie drei Vertragsexemplare sowie den unterzeichneten Ausbildungsrahmenplan zur Registrierung in die Landes Zahnärztekammer Thüringen. Die Schulanmeldung leiten Sie bitte direkt an die zuständige Berufsschule weiter.

Wesentliche Änderungen des Inhaltes dieses Vertrages (z.B. Wechsel der Ausbildungsstätte, Adressänderung Auszubildender) sowie Unterbrechungen (z.B. wegen Elternzeit) sind bei der Landes Zahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Verpflichtungserklärung der/des Auszubildenden

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

Ich verpflichte mich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Vorgesetzten, der für den Datenschutz in der Zahnarztpraxis verantwortlich ist, zu verarbeiten. Mir ist bekannt, dass meine Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Zahnarztpraxis fortbesteht.

Verletze ich meine Vertraulichkeitsverpflichtung, kann dies nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), §§ 42 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen Gesetzen mit Geldbuße bis zu 20.000.000 EUR sowie Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Außerdem kann eine Verletzung zugleich meine arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezielle Geheimhaltungspflichten betreffen und zu einer arbeitsrechtlichen Reaktion meines Arbeitgebers in Form einer Abmahnung oder außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung führen. Weiterhin kann mein Arbeitgeber mir gegenüber Schadensersatzpflichten beanspruchen. Eine solche Pflichtverletzung kann aber auch Schadensersatzansprüche der von der Datenverletzung betroffenen Personen gegen mich persönlich nach sich ziehen, ggf. auch mit einer Haftung meines gesamten Vermögens und ohne Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren.

Ich bestätige, dass ich über meine Verschwiegenheitsverpflichtung über personenbezogene Daten belehrt worden bin. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Datum, Ort

Unterschrift des Verpflichteten

Praxisstempel

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

in Zahnarztpraxen werden eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeitet. Patientendaten, Daten der Praxismitarbeiter und Daten von Vertragspartnern gehören dazu. Dabei werden alle Daten einbezogen, die sich auf einen Menschen beziehen. Hierzu gehören z.B. Name und Adresse von Patienten, Praxisangestellten oder Ansprechpartner der Vertragspartner der Praxis (Dentallabor, Depot etc.). Aber auch Kontodaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse stellen personenbezogene Daten dar. Ohne Zweifel sind sämtliche Informationen aus der Behandlung eines Patienten als personenbezogen anzusehen. Dazu gehören nicht nur die klassischen Daten wie Befunde, Therapie und Abrechnung. Bereits die Information, dass ein Patient in der Zahnarztpraxis behandelt wird, ist vom Datenschutz umfasst.

Gesundheitsdaten gehören dabei zu besonders schutzwürdigen Informationen über die Privat- bzw. Intimsphäre der Patienten und werden daher durch das zahnärztliche Schweigegebot geschützt (§ 7 Berufsordnung).

Im Ausbildungsvertrag haben Sie sich dementsprechend vertraglich verpflichtet, über sämtliche Informationen, die Ihnen insbesondere im Zusammenhang mit den Behandlungen der Patienten zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu schweigen. Von Ihrem arbeitsvertraglichen Schweigegebot werden natürlich auch alle anderen personenbezogenen Daten der Praxis umfasst.

Personenbezogene Daten können einen großen Einfluss auf unser Leben haben. Daher sind Daten von Patienten, Kollegen und auch die zu Ihrer eigenen Person besonders geschützt. Dieser Schutz dient der Privatsphäre eines jeden und folgt aus dem Persönlichkeitsrecht. Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jeder Patient selbst entscheiden, ob seine private Krankenversicherung bestimmte Behandlungsdetails erfährt oder auch nicht.

Nur in Ausnahmefällen dürfen gegen den Willen der betroffenen Person bestimmte Daten offengelegt werden. In diesen Fällen benötigt die Zahnarztpraxis aber für das Offenlegen der Daten eine gesetzliche Rechtfertigung. Als Beispiel kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die Hinweisverpflichtung des Vertragszahnarztes genannt werden, der gegenüber der Krankenkasse einen möglicherweise drittverschuldeten Leistungsfall mitteilen muss (§ 294a SGB V).

Sie müssen personenbezogene Daten nicht nur vertraulich behandeln, Sie dürfen sie zum Beispiel nicht an Dritte weitergeben oder offen herumliegen lassen. Außerdem dürfen Sie nur dann mit personenbezogenen Daten arbeiten, wenn dies erlaubt ist. Das bedeutet, dass zunächst die Zahnarztpraxis befugt sein muss, mit den Daten arbeiten zu dürfen. Aber auch intern muss geregelt sein, dass Sie aufgrund Ihrer Aufgabenteilung auf die Daten zugreifen bzw. diese verarbeiten dürfen. Der Datenschutz ist also eine ganz persönliche, Sie selbst treffende Verpflichtung. Sie müssen bei der Datenverarbeitung daher immer den Weisungen Ihres Vorgesetzten folgen.

Die Grundsätze der europäischen Datenschutzgrundverordnung sind somit von jedem zu beachten. Hierzu gehören gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO im Wesentlichen folgende Pflichten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Es ist Ihnen daher untersagt, unbefugt personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen, zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu nutzen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit weiter.

Neben der Datenschutzgrundverordnung, die in der gesamten Europäischen Union gilt, gibt es auch noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das bestimmte Sonderfälle regelt, insbesondere den Beschäftigtendatenschutz.

Eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist strafbewehrt und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Unabhängig davon kann eine Verletzung des Datengeheimnisses zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten darstellen und gegen Sie gerichtete Schadenersatzansprüche Ihres Arbeitgebers bzw. der von der unzulässigen Datenverarbeitung betroffenen Personen nach sich ziehen.

Bestehen für Sie Fragen, z.B. ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, können Sie uns jederzeit ansprechen.

Bestehen für Sie Fragen, z.B. ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, können Sie uns jederzeit ansprechen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens verbleibt in Ihrer Personalakte.